

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02

Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03 - 06

Titel: Bußgeld wegen fehlender Unterschrift auf Tagesnachweis

Seite 06

Nachtrag zu unserem Artikel „Verantwortlicher Leiter läuft davon“

Seite 07

„Section Control“
Modellversuch Blitzermethode

Seite 08

SRK-Fahrlehrer-Fortbildung
Seminarangebot

Seite 09

Pflicht für neue Reifentechnik

Ursula von der Leyen: Was die Ministerin den Fahrlehrern voraus hat

Seite 10

In Fußgängerzonen müssen Fußgänger nicht mit Radlern rechnen

Seite 11

Grenzen „Faktisches Überholverbot“

Seite 12

Nachträgliche Korrektur der Einnahme-Überschuss-Rechnung möglich

Seite 14

Gesetzgebungsverfahren zum Mindestlohn

Seite 15

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

Seite 16

Fahreignungsseminar

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

SPRUCH DES MONATS

*Immer wieder
finden sich Eskimos,
die Afrikanern
sagen, was sie
zu tun haben.*

(Stanislaw Jerzy Lec)

ANZEIGE



**Andere waren auch
schon neugierig**

ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680

www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen! Professionell und Schnell.

**Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht**

ten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnung hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben. Im Tagesnachweis des Fahrlehrers müssen vom Fahrschüler die Ausführungen bezüglich seiner Ausbildung gegengezeichnet oder sonst bestätigt werden. Gemäß § 18 Abs. 3 FahrIG sind die Aufzeichnungen vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, vier Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde und den von ihr beauftragten Personen oder Stellen (§ 33 FahrIG) auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Zweck der Aufzeichnungspflicht

ist wie bei der Anzeigepflicht nach § 17 FahrIG die Erleichterung der staatlichen Überwachung der Fahrschulen gem. § 33 FahrIG. Die zu führenden Aufzeichnungen sollen dokumentieren, dass die Ausbildung der Fahrschüler und der Fahrlehrer den Anforderungen des Fahrlehrergesetzes entspricht, dass die Unterrichtszeiten des § 6 Abs. 2 FahrIG eingehalten werden und dass der Inhaber der Fahrschule insoweit seinen Pflichten aus § 16 FahrIG nachkommt. Die Aufzeichnungen dienen somit der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Fahrschüler und damit zugleich der Sicherheit des Straßenverkehrs (vergleiche hierzu Eckhardt, FahrIG, 6. Auflage 1999, § 18 FahrIG Anm. 1; Dauer, Fahrlehrerrecht, 1. Auflage 2010, § 18 FahrIG Anm. 1).

Die **Arbeitszeit** des Fahrlehrers ist seit 1. Januar 1999 auf dem Tagesnachweisformular (Anlage 4 zu § 6 DV-FahrIG) festzuhalten. Die Aufzeichnung der praktischen Fahrschülerausbildung soll die Überwachung der täglichen Höchstdauer des praktischen Fahrunterrichts gem. § 6 Abs. 2 FahrIG erleichtern (amtliche Begründung VkB1 1986, 369). Die Tagesnachweise dienen der Dokumentation, dass der Fahr-

lehrer die zulässigen Höchstarbeitszeiten nach § 6 Abs. 2 FahrIG nicht überschreitet und der Sicherstellung einer Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Überwachung nach § 33 FahrIG (VGH Baden-Württemberg 08.08.2002-9S1039/02; VG Gießen 09.06.2006-8E2079/05; s. a. Eckhardt, a. a. O., § 18 FahrIG Anm. 6 sowie Dauer, a. a. O. § 18 FahrIG Anm. 10).

Im Gegensatz zum **Ausbildungsnachweis** nach § 18 Abs. 1 FahrIG brauchen im **Tagesnachweis** nach § 18 Abs. 2 FahrIG Art und Inhalt der Ausbildungsfahrten nicht angegeben zu werden sondern nur deren Anzahl und Dauer. Während der Ausbildungsnachweis der Feststellung dient, ob die Ausbildung des Fahrschülers vorschriftsmäßig durchgeführt worden ist, dient der Tagesnachweis der Kontrolle der Arbeitszeit des Fahrlehrers gem. § 6 Abs. 2 FahrIG (Eckhardt, a.a.O. § 18 FahrIG Anm. 9). Für diese Aufzeichnung, also zwecks Eintragung in seinem Tagesnachweis, hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben. Da der Zweck dieser Angabe und deren Aufzeichnung die Ermöglichung der Kontrolle ist, ob die Gesamtarbeitszeit von zehn Stunden eingehalten wird, die nach § 6 Abs. 2 S. 3 FahrIG nicht überschritten werden darf, wenn andere berufliche Tätigkeiten an einem Tag ausgeübt worden sind, bevor der Fahrlehrer ausgebildet hat, hat er die an dem betreffenden Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten nur anzugeben, wenn sie vor der Erteilung von Unterricht, nicht wenn sie danach ausgeübt worden sind. Weitere Einzelheiten als die im § 18 Abs. 2 S. 1 und 2 FahrIG genannten, sind im Tagesnachweis nicht zu vermerken.

Soweit das **Muster nach Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 DV-FahrIG** eine Rubrik „Bezeichnung der Tätigkeit“ enthält und in einer Fußnote dazu Abkürzungen für eine Spezifizierung der Tätigkeiten vorschlägt, handelt es sich um freiwillige Angaben, denn § 18 Abs. 2 FahrIG schreibt die Eintragung



dieser Daten in den Tagesnachweis für den Fahrlehrer nicht vor. Es fehlt insofern an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten. Insbesondere andere berufliche Tätigkeiten sind nicht detailliert zu beschreiben, da § 18 Abs.2 S.2 FahrIG nur die Angabe der Dauer dieser Tätigkeiten fordert, nicht aber eine Beschreibung, um welche Art von Tätigkeiten es sich gehandelt hat (vergl. Dauer, a. a. O § 18 FahrIG Anmerkung 11). Will die Erlaubnisbehörde Art und Inhalt der Fahrten kontrollieren, braucht sie lediglich den Ausbildungsnachweis heranzuziehen. Auch hinsichtlich etwaiger anderer beruflicher Tätigkeiten kommt es mit Ausnahme von S. 4 nur auf deren Dauer an. Soweit die Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 DV-FahrIG weitergehende Angaben verlangt, ist sie rechtswidrig. Die Verordnungsregelung ist insoweit nicht durch die Ermächtigung (§ 18 Abs. 4 FahrIG) gedeckt. Außerdem stellt sie eine verfassungswidrige Überreglementierung dar (Eckhardt, a. a. O. § 18 FahrIG Anm. 9).

Wird der Tagesnachweis als Auszug aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt (§ 6 Abs. 2 S. 3 DV-FahrIG), kann die Unterschrift des Fahrschülers auch elektronisch geleistet werden. Mit Einführung der Regelung, dass der Tagesnachweis auch als Ausdruck aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden kann (§ 6 Abs. 2 S. 3



DV-FahrlG), sollte ermöglicht werden, dass die Unterschrift des Fahrschülers auch in anderer Weise als auch dem Einzelnachweis (z.B. in elektronischer Form) erteilt werden kann (Amtl. Begr. VkB1. 2002, 900 = BT-Drs. 497/02). Damit sollte die Unterschriftsleistung auf einem elektronischen Gerät legitimiert werden, wie es etwa auch von Paketzustellern verwendet wird. Außerdem wurde mit dieser Regelung datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen (vergl. Amtl. Begr. VkB1. 2002, 900 = Bt-Drs. 497/02; Dauer a. a. O., § 6 DV-FahrlG Anm. 8). Nach Auffassung von Eckhardt, die hier ebenfalls vertreten wird, ist die Unterschrift des Fahrschulinhabers oder des Fahrlehrers auf dem Tagesnachweis gem. § 18 Abs. 2 FahrlG nicht erforderlich, da dies § 18 Abs. 2 FahrlG nicht vorschreibt. Die in dem vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 4 zu § 6 DV-FahrlG) vorgesehenen Unterschriften des Fahrlehrers und des Fahrschulinhabers bzw. des verantwortlichen Leiters können nicht verlangt werden. Sie dürfen nur freiwillig geleistet werden. Denn die Verordnungsregelung ist rechtswidrig, weil sie über die gesetzliche Regelung hinausgeht. Die Ermächtigung nach § 18 Abs. 4 FahrlG lässt dies nicht zu. Diese Ausgestaltung des Tagesnachweises darf den durch § 18 Abs. 2 FahrlG vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten (Eckhardt, a. a. O., § 18 FahrlG Anm. 8).

Die Formulierung in § 18 Abs. 4 FahrlG ist eindeutig. Die Vorschrift ermächtigt zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Ausgestaltung des Tagesnachweises für den Fahrlehrer gem. Abs. 2. In § 18 Abs. 2 FahrlG findet sich aber kein Unterschriftenerfordernis des Fahrschulinhabers oder des Fahrlehrers. Die Regelung des § 6 Abs. 2 1. Halbs. DV-FahrlG überschreitet daher die Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 4 FahrlG. § 18 Abs. 2 S. 1-3 FahrlG lassen sich auch nicht dahingehend auslegen, dass hiervon ein Unterschriftenerfordernis des Fahrschulinhabers oder des Fahrlehrers umfasst wird, insbesondere nicht vor

dem Hintergrund der umfassenden Überwachungspflichten gem. § 16 FahrlG. § 18 Abs. 2 S. 3 FahrlG regelt ausdrücklich, dass im Tagesnachweis des Fahrlehrers vom Fahrschüler die Ausführungen bezüglich seiner Ausbildung gegengezeichnet **oder sonst bestätigt** werden müssen. Ein Unterschriftenerfordernis des Fahrschulinhabers, verantwortlichen Leiters oder Fahrlehrers hat der Gesetzgeber dem gegenüber bewusst nicht geregelt, es liegt auch kein diesbezügliches redaktionelles Versehen vor.

Zwar hat der Ordnungsgeber einen Gestaltungsspielraum innerhalb der ihm jeweils aufgrund des Art. 80 Abs. 1 GG bezogenen Grenzen. Er muss aber im wohlverstandenen Sinn der ihm erteilten Ermächtigung handeln und darf keine über die Grenzen einer formellen und materiell verfassungsmäßigen Ermächtigung hinausgehenden Korrekturen der Entscheidungen des Gesetzgebers vornehmen (vergl. BVerfG, 23.07.1963 – 1 BvR 265/62). Überschreitet eine Rechtsverordnung – wie hier – den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung, so ist diese nichtig (BVerfG 02.06.1964 – 2 BvL 23/62). Überschreitet eine Rechtsverordnung nach Auffassung des Richters den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung, so kann er die Ungültigkeit der Verordnung feststellen und sie in seiner Entscheidung unbeachtet lassen. Ist er der Meinung, die gesetzliche Ermächtigung selbst halte sich nicht in den durch § 80 GG gesetzten Grenzen, so hat er darüber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (BVerfG, 02.06.1964 – 2 BvL 23/62). Bewegt sich die Ermächtigungsgrundlage im verfassungskonformen Rahmen, ggf. Ort der Zugrundelegung der verfassungskonformen Auslegung, so besteht die Möglichkeit, bzw. Verpflichtung zur Vorlage nach § 13 Nr. 11 BVerfGG, Art. 100 Abs. 1 GG hinsichtlich der Rechtsverordnung nicht.

Legt man im vorliegenden Fall hinsichtlich Inhalt und Zweck die „Ausgestaltung des Tagesnachweises für den

Fahrlehrer“ zugrunde und hinsichtlich des Ausmaßes („gemäß“) § 18 Abs. 2 FahrlG, so bewegt sich die Verordnungsermächtigung noch im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG, die Verordnung selbst in Gestalt der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1, 2 1. Halbs. DV-FahrlG jedoch nicht mehr.

Der Tagesnachweis muss also lediglich § 18 Abs. 2 FahrlG entsprechen. Weitergehende Aufzeichnungen können nicht verlangt werden, da hierfür keine Verordnungsermächtigung besteht. Der Fahrschulinhaber hat seiner Aufzeichnungspflicht genüge getan, wenn er die nach § 18 Abs. 2 FahrlG erforderlichen Aufzeichnungen vorgenommen hat, bzw. sie hat vornehmen lassen. Der Fahrlehrer braucht lediglich die am Tage des praktischen Fahrunterrichts bzw. der Fahrprüfung geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben. Seine Unterschrift ist nicht erforderlich. Ferner ist die Angabe der **Uhrzeit** auf dem Tagesnachweis gemäß Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 DV-FahrlG durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. Die Bestimmung ist insoweit ungültig (Eckhardt, a. a. O., § 6 DV-FahrlG Anm. 6). Denn der Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers wird überschritten, wenn die Regelung der Verordnung eine Korrektur der Entscheidung des Gesetzgebers darstellt (BVerfGE 16, 339). Eine die Grenzen der Ermächtigung überschreitende Verordnungsbestimmung ist nichtig und braucht nicht beachtet zu werden (BVerfGE 13,255).

Da § 18 FahrlG eine Unterschrift des Fahrschulinhabers unter der Aufzeichnung nicht vorsieht, entbehrt die diesbezügliche Regelung in § 6 DV-FahrlG der Ermächtigungsgrundlage und ist insofern rechtswidrig (Eckhardt, a. a. O., § 6 DV-FahrlG Anm. 1).

Auch die Unterschrift des Fahrschülers ist entgegen § 6 Abs. 1, 2 DV-FahrlG nicht erforderlich. Nach § 18 Abs. 1 S. 3 FahrlG dürfen die Aufzeichnungen dem Fahrschüler lediglich zur Un-

terschrift vorgelegt werden. Wäre der Fahrschüler zur Unterschrift verpflichtet, entfielen die der Unterschrift zugeordnete Kontrollfunktion. Der Fahrschüler darf also nicht etwa mit dem Hinweis, sonst finde keine Fahrerlaubnisprüfung statt, zur Unterschrift gezwungen werden. Entgegen der amtlichen Begründungen zu § 6 DV-FahrlG dienen die Nachweise nach § 6 Abs. 1, 2 DV-FahrlG nicht der besseren Transparenz für die Fahrschüler (vergl. VkB1. 1998, 1215), sondern ausschließlich der Erleichterung der staatlichen Überwachung. Dies ergibt sich nicht nur aus der amtlichen Begründung zu § 18 FahrlG (VkB1. 1969, 582), sondern

auch aus § 18 Abs.1 S.2 a. E. FahrlG.

Insgesamt ist die Regelung des § 6 DV-FahrlG, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Problematik, eine unververtretbare Gängelei des Fahrlehrers, der durch überflüssige Verwaltungstätigkeit von seiner eigentlichen Aufgabe, nämlich durch gewissenhafte Ausbildung zur Hebung der Verkehrssicherheit beizutragen, abgehalten wird (Eckhardt, a. a. O. § 6 DV-FahrlG Anm. 2).

Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht wegen des damit verbundenen Aufwands die Sache nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung

vorgelegt, sondern kurzerhand das Verfahren gem. § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.

Gegen diesen Einstellungsbeschluss, der ohne Zustimmung des betroffenen Fahrschulinhabers erfolgte, ist kein Rechtsmittel gegeben, sodass die Angelegenheit in der Sache selbst unentschieden bleibt. Es bleibt daher abzuwarten, wie das Verwaltungsgericht im anderen oben dargestellten Fall entscheiden wird.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
www.fahrlehrerrecht.com

„VERANTWORTLICHER LEITER LÄUFT DAVON“

Nachtrag zu unserem oben genannten Artikel in Fahrlehrerpost 01/14 Seite 3f

Im oben genannten Artikel hatten wir berichtet, dass die Verwaltungsbehörde einer Fahrschule das Ruhen der Fahrschülerlaubnis angeordnet und die sofortige Vollziehung dieser Anordnung angeordnet hatte, weil deren verantwortlicher Leiter heimlich sein Beschäftigungsverhältnis mit der Fahrschule aus dem Fahrlehrerschein hatte austragen lassen.

Gegen die Anordnungen der Verwaltungsbehörde wurde gerichtliche

Entscheidung beantragt. Die Begründung entsprach im Wesentlichen, wie im oben genannten Artikel dargestellt. Eine gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache war jedoch zuletzt nicht mehr erforderlich, da die Verwaltungsbehörde nachdem ihr der Antrag zugestellt worden war, ihre Anordnung kurzerhand zurückgenommen hat, mit der Folge, dass sämtliche Verfahrenskosten zu Lasten der Behörde gingen. Offenbar hatte man dort nach dem Motto gehandelt: „Erst schießen, dann

fragen“. Die Kosten wurden der Verwaltungsbehörde deshalb auferlegt, weil das Gericht der Auffassung war, dass die Verwaltungsbehörde bei einer gerichtlichen Entscheidung unterlegen wäre. Ob dies freilich eine Verhaltensänderung bei der Verwaltungsbehörde bewirken wird, ist fraglich, denn es setzen sich zu wenige Fahrschulen gegen falsche behördliche Entscheidungen zur Wehr.

Dietrich Jaser, Rechtsanwalt

KURZ GEMELDET

Keine Voraussetzung erhöhter Aufmerksamkeit eines Beifahrers

Der Beifahrer in einem Auto muss nicht auf Verkehrsschilder entlang einer Strecke achten. Auch dann, bevor er mit dem Fahrer einen Wechsel der Sitzplätze vornimmt muss er sich nicht grundsätzlich nach einem möglichen vorher angekündigten Überholverbot erkundigen. Das Amtsgericht Olpe hatte dem Mann zunächst wegen Missachtung eines Überholverbots eine Geldbuße auferlegt. (AZ 1 RBs 89/14) Der dazu Verdonnerte argumentierte, er habe

das Überholverbotschild nicht gesehen, weil er erst kurz vor seinem Überholmanöver mit seiner Frau das Steuer gewechselt habe. Das Oberlandesgericht entschied anders mit der Begründung, er sei als Beifahrer nicht dazu verpflichtet gewesen, auf Verkehrszeichen zu achten.

Unfall im Kreisverkehr – Schuldfrage

Wenn der in den Kreisverkehr Einfahrende mit einem auf der Fahrbahn des Kreisverkehrs fahrenden Verkehrsteilnehmer kollidiert, vermutet man das Verschulden des Einfahrenden. Derjenige, der sich bereits im Kreisverkehr befand, fuhr schließ-

lich als Erster in den Kreisverkehr ein, also steht dessen Vorfahrtsberechtigung fest.

LG Saarbrücken AZ: 13 S 196/13

Neugier hat Grenzen

Das Grundstück eines Mannes sollte wegen dessen Schulden bei der Sozialversicherung im Jahr 1998 zwangsversteigert werden. Auch nachdem er schon längst schuldenfrei war, hatte Google noch immer die Verlinkung auf seine Daten im Netz veröffentlicht. Er klagte erfolgreich auf Löschung, da die Verlinkung auf überholte persönliche Daten seine Rechte verletzt.

EuGH, AZ: C-131/12



„SELECTION CONTROL“

Blitzermethode im Modellversuch in Niedersachsen

Niedersachsen überwacht derzeit im Modellversuch „Selection Control“ die Geschwindigkeitsübertretungen. Da erfahrungsgemäß nach Blitzerkontrollen oder nach Baustellenbereichen die Verkehrsteilnehmer wieder tüchtig aufs Gaspedal treten, verspricht man sich mit der Methode „Selection Control“ eine noch effizientere Verkehrsüberwachung und viele Verkehrsteilnehmer werden überrascht sein, was die Technik doch so alles zu bieten hat. Bei der sogenannten Abschnittskontrolle wird die Geschwindigkeit über einen definierten Abschnitt gemessen, der sich auf mehrere Kilometer erstrecken kann und nicht nur an einem bestimmten Punkt wie bisher. So kann die Durchschnittsgeschwindigkeit jedes einzelnen Fahrzeugs aus der ermittelten Fahrzeit errechnet werden. So gelangt man zu Erkenntnissen nicht nur als Momentaufnahme sondern kann dadurch das Fahrverhalten des einzelnen besser eruieren. Wer also wie bisher denkt, dass Abbremsen im kritischen Bereich stationärer oder mo-

biler Punktmessungen ausreicht und anschließend wieder sein übliches Verhalten beibehält, wird sich dann den Konsequenzen stellen müssen.

Aus Datenschutzgründen ist technisch zu gewährleisten, dass Daten zu Fahrzeugen, die keine Geschwindigkeitsübertretung begehen, sofort wieder gelöscht werden. Für den Verkehrsteilnehmer sollen die überwachten Streckenabschnitte mit gut sichtbaren Hinweisschildern erkennbar sein. Mit der neuen Messmethode soll die Verkehrssicherheit vor allem an unfallträchtigen Stellen wie z. B. Tunnelanlagen oder Baustellen erhöht werden. In einigen europäischen Ländern kommt das Verfahren bereits erfolgreich zur Anwendung.

Die Verkehrsteilnehmer verhielten sich in Bezug auf Geschwindigkeit zurückhaltender, was den Verkehrsstrom flüssiger machte. Unfälle mit Personenschaden verringerten sich, tödliche Unfälle gingen auch zusehends zurück.

Steuerzahler als Melkkühe

Die kalte Progression ist für den Staat ein sehr lukratives Geschäft. Die große Koalition erhöht zwar offiziell keine Steuern, jedoch steigen die Steuereinnahmen des Bundes in den nächsten Jahren immens. Das ist nun inzwischen nicht nur für Großverdiener sondern auch für Bürger mit mittlerem Einkommen spürbar. Für eine Steuer senkung, die das ganze etwas abmildern würde, fühlt sich die Politik nicht in der Lage, dies umzusetzen, denn der Geldsegen ist ja ganz angenehm für die Bundesregierung. Dann sind es wieder die Länder im Bundesrat, die dagegen sind, um die Einnahmen nicht versiegen zu lassen, und selbst die Kanzlerin sieht keinen Anlass hierfür.

FahrlehrerIn Klasse BE gesucht! Klasse A gut, nicht zwingend.

Arbeitsort: Memmingen/Allgäu
Vollzeit, in räumlicher Nähe auch
Teilzeit oder andere Arbeitsmodelle.

Interesse?

Dann lohnt sich ein Anruf
unter 0177 / 4 55 82 18

KURZ GEMELDET

Zinsen aus Einkommensteuererstattung

Auch wenn es dem gesunden Menschenverstand widerspricht und früher anders gehandhabt wurde, ist es Fakt, dass steuerliche Erstattungszinsen – also Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen zahlt, selbst als Kapitaleinkünfte der Einkommensteuer unterliegen.

Die Begründung hierfür lautet, dass der Gesetzgeber Erstattungszinsen vom Finanzamt mittlerweile ausdrücklich als Kapitaleinkünfte definiert hat, so dass für eine anderweitige Betrachtung „kein Raum mehr“ sei.

BFH, AZ: VIII R 36/10

Elternunterhalt nicht einfach zu umgehen

Der demografische Wandel betrifft einen immer größer werdenden Personenkreis, der für Heimkosten der Eltern aufkommen muss. Das Recht auf Elternunterhalt ist nicht verwirkt durch die Argumentierung, weil ein einseitiger Kontaktabbruch vorausgegangen ist. Kinder sind auch hier in der Pflicht, selbst wenn die Eltern den Kontakt abgebrochen haben.

Ein Mann hatte sich vor zig Jahren von seiner Frau getrennt und den Sohn ohne dessen Zutun verstoßen.

Dennoch wurde dieser dazu verpflichtet, Unterhalt für den Vater zu zahlen. Schließlich habe der Vater seinen Elternpflichten 18 Jahre lang im Wesentlichen genügt.

BGH, AZ: XII ZB 607/12

Gaspreis darf bei Firmenkunden an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt werden

Der BGH hatte 2010 ein Urteil gefällt, dass der Gaspreis in Verbraucherverträgen nicht an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt werden darf.

Auch zwei Unternehmer wollten sich auf dieses Urteil berufen und klagten bis zum BGH, um klarstellen zu lassen, dass diese Preisgestaltung sowohl Verbraucher als auch Firmenkunden benachteiligt. Der BGH sah dies anders.

Die Entwicklung des Ölpreises ist mit Ungewissheiten verbunden und gehört zu den Risiken, die der Unternehmer selbst zu beurteilen und zu tragen hat.

BGH, AZ: VIII ZR 114/13

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot				
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Ludwigsburg	in Planung	200
		Darmstadt	06.11. - 08.11.14	200
		Buchen	13.11. - 15.11.14	200
		Günzburg	13.11. - 15.11.14	190
		Günzburg	20.11. - 22.11.14	190
		Cham	20.11. - 22.11.14	200
		Günzburg	05.02. - 07.02.15	190
		Darmstadt	19.02. - 21.02.15	200
		Regensburg	26.02. - 28.02.15	200
		Buchen	05.03. - 07.03.15	200
		Günzburg	19.03. - 21.03.15	190
		Günzburg	07.05. - 09.05.15	190
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	24.01.15	100
		Günzburg	14.02.15	100
		Günzburg	06.03.15	100
		Regensburg	14.03.15	100
		Günzburg	11.04.15	100
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	31.01.15	100
		Günzburg	07.03.15	100
		Regensburg	13.03.15	100
		Günzburg	18.04.15	100
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrIG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	15.01. - 17.01.15	300
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	Günzburg	24.11. - 29.11.14	800
		Günzburg	09.03. - 14.03.15	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	23.03. - 25.03.15	400
Seminarleitererl. § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Programmkurs Aufbau-seminar für Führerscheineulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist Mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
 Unsere Seminare gelten in allen Bundesländern. Weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Telefon: 08221-31905



URSULA V.D. LEYEN: WAS DIE MINISTERIN DEN FAHRLEHRERN VORAUSS HAT!

Es gibt widersprüchliche Aussagen im Land zum Bedarf an FahrlehrerInnen. Über den Tellerrand regionaler Gegebenheiten hinweggesehen zeigt die Statistik klar, dass der Nachwuchs an Fahrlehrern nur noch tröpfelt. Hochgerechnet wird schnell klar, dass ohne Veränderungen in einigen Jahren der sich jetzt regional abzeichnende Mangel an qualifizierten Fahrlehrern auf breiter Front abzeichnen wird. Dabei gibt es genügend Inhaber von Fahrlehrerscheinen. Nur arbeiten diese nicht mehr in diesem Beruf.

Auch die Bundeswehr hat seit Abschaffung der Wehrpflicht Personalprobleme. Resultat nicht nur aufgrund der fehlenden Wehrpflichtigen, sondern auch aufgrund der bestehenden Arbeitsbedingungen, die den Wettstreit mit der zivilen Wirtschaft klar verlieren. Ursula von der Leyen hat nun ganz aktuell vom Bundeskabinett ein Paket absegnen lassen, mit dem der Dienst

in der Truppe attraktiver werden soll. Kernpunkte, so die Feststellungen in Presseberichten, ist eine bessere Bezahlung und bessere Arbeitszeiten.

Spätestens jetzt drängen sich Parallelen zur Personalsituation in der Fahrerschulbranche auf. Im Koalitionsvertrag steht u. a. die Reform des Fahrlehrerrechts, das seit geraumer Zeit bereits in Arbeit ist. Die Ministerin hat erkannt, dass Enthusiasten zwar nötig sind, deren Anzahl allein aber nicht ausreicht, den Verteidigungsbereich mit gutem, qualifiziertem und engagiertem Personal auszustatten. Sie sieht die Hauptprobleme in den Arbeitsbedingungen. Bleibt zu hoffen, dass die Fahrlehrerschaft diesen Ball aufgreift und sich dafür einsetzt, endlich alte Zöpfe abzuschneiden sprich: unnötige Hürden und bürokratische Hemmnisse abzubauen. Problematischer wird es mit den Arbeitsbedingungen. Klar ist aber: Ohne Lösungen hierfür wird sich an

der Situation nicht viel ändern. Bei uns Fahrlehrern gibt es zwar, zum Glück, sehr viele Enthusiasten. Aber auch die reichen nicht aus. Letztlich machen es die Prüforganisationen vor: Werden Neuerungen eingeführt, sorgt man für die Erhöhung der Gebührenordnung.

Das ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nötig. Die Fahrschulen brauchen das natürlich nicht, denn hier sorgt der (manchmal vernichtende) Wettbewerb für Qualität und bessere Preise. Kann / muss man das als Fahrlehrer akzeptieren? Hier sind die Verbände gefragt. Stringent bei der Linie bleibend heißt das: Gebührenordnung für Prüforganisationen streichen, andere Prüfinstitutionen zulassen. Dann gibt es mehr Wettbewerb, mehr und bessere (Dienstleistungs-) Qualität und bessere Preise bei den Prüforganisationen. Auch hier sind die Verbände gefragt. Oder hat jemand mit dieser Betrachtungsweise nur keine Ahnung?

PFLICHT FÜR NEUE REIFENTECHNIK

Zum 1. November müssen alle Autos und Wohnmobile, die neu zugelassen sind serienmäßig mit einem Reifendruck-Kontrollsystem ausgestattet sein.

Außerdem gilt dasselbe auch für alle nach dem 31. Oktober 2012 eingeführten und typengenehmigten Pkw. Deshalb kann es für Autofahrer, wenn sie ihre bislang benutzten Winterreifen ohne elektronische Luftdruckmesser montieren lassen, teuer werden. Dem Fahrzeugschein unter Ziffer 6 ist das Datum der Typengenehmigung zu entnehmen. Das Datum soll aber wohl oft nicht eindeutig sein. Fragen Sie sicherheitshalber beim Autohändler nach.

Wer sich nun Winterreifen kauft und das Fahrzeug mit einem Reifendruckkontrollsystem (RDKS) ausgestattet ist,

braucht u. U. auch diese Messtechnik bei den Reifen. Das ist mit einigen Kosten verbunden, auch der Reifenwechsel selbst ist dann teurer. Die Werkstätten sind noch nicht wirklich routiniert in der Umsetzung der neuen Vorschrift, deshalb kann es gerade zu Beginn der Wintersaison zu längeren Wartezeiten kommen. Nicht jeder Sensor ist mit jedem Auto kompatibel und auch das Verbinden mit der Fahrzeugelektronik will geübt sein und braucht seine Zeit.

Das Kontrollsystem ist so konzipiert, dass es den Reifendruck permanent messen und den Fahrer bei Veränderungen warnen soll. Es wird unterschieden zwischen indirektem System, das Drehzahl und Schwingung zwischen Reifen und Felge überwacht und direktem System, bei dem an den

Reifen Sensoren angebracht sind. Folgernd für den Reifenwechsel bedeutet dies, dass bei Autos mit indirektem RDKS nichts zusätzlich zu beachten ist.

Autos mit direktem Messsystem brauchen für Sommer- wie auch für Winterreifen Sensoren. Die Kosten dürften sich auf bis ca. 350 Euro belaufen. Da der Reifenwechsel incl. Sensoren nun ja auch mehr Zeit beansprucht, müsste mit zusätzlichen Kosten von bis ca. 50 Euro gerechnet werden.

Sie könnten zwar weiterhin die Reifen selbst wechseln. Allerdings ist zum Programmieren der Sensoren und zum „Resetten“ der Reifendaten Spezialwerkzeug erforderlich und das sollten Sie besser einem Fachmann überlassen.

IN FUSSGÄNGERZONEN MÜSSEN FUSSGÄNGER NICHT MIT RADLERN RECHNEN

Wenn ein Fußgänger in einer „faktischen“ Fußgängerzone unterwegs ist und seine Richtung ändert oder einen Schritt zur Seite macht, muss er nicht damit rechnen, von hinten von einem Fahrradfahrer mit zu geringem Seitenabstand überholt zu werden. Im besagten Bereich war ein Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) angebracht. Dieses Zeichen besagt u. a., dass Fahrräder nur geschoben werden dürfen. Zwei Radfahrer fuhren mit ihren Fahrrädern verbotswidrig an dem Fußgänger von hinten vorbei, der Fußgänger, den sie überholten wick in diesem Moment mit einem Schritt vor einer Frau mit Kinderwagen aus. Einer der beiden Radfahrer kollidierte mit dem Fußgänger, stürzte und verletzte sich. Die Angelegenheit landete vor Gericht.

Ein solches Fahrverhalten von Radfahrern ist weit verbreitet und gibt zu Recht Anlass für Unmut. Das Gericht sah das alleinige Verschulden beim Radfahrer.

Der Beklagte ist in einer „faktischen Fußgängerzone“ unterwegs gewesen und muss auch bei einem Schritt zur Seite nicht damit rechnen, dass ihn ein Radfahrer überholt, der dazu noch mit zu geringem Seitenabstand unterwegs ist; hierfür spricht der Anscheinsbeweis. Er musste auch nachdem ihn der erste Radfahrer überholte, mit einem weiteren rechnen. Die erhöhten Sorgfaltspflichten treffen den, der das Ge-

samtgeschehen auch von hinten überblicken kann, also den Radfahrer, der sich von hinten nähert und überholt. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist selbstverständlich.

OLG München, AZ: 10 U 2020/13

Sachverhalt bei „Faktische“ Fußgängerzone (Zeichen 250)

Hier muss der Fußgänger nur mit „Fahrradschiebern“ rechnen, diese wiederum müssen damit rechnen, dass ein Fußgänger auch mal einen Schritt seitwärts macht (Richtungsänderung), um einem anderen Fußgänger auszuweichen; sogar in einem solchen Fall, wo der Fußgänger die breitere Treppe einer gestuften „faktischen“ Fußgängerzone eine Stufe abwärts steigt. Dies ist auch als Richtungsänderung anzusehen.

Da bei unklarer Verkehrslage Blickkontakt zur Verständigung gesucht werden muss, ist es für einen Radfahrer der von hinten einen Fußgänger überholt offensichtlich, dass dieser sich der Gefahrenlage – anders als er selbst – nicht bewusst sein kann. Selbst ein Klingeln entbindet ihn nicht von seinen Pflichten.

Sachverhalt, wenn es um einen kombinierten Fuß- und Radweg geht (Zeichen 240 und 241)

Auf solch einer Art Sonderweg, der als eine Mischung aus Radverkehr mit Fußgängern auf einer gemeinsamen

Verkehrsfläche anzusehen ist, müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht nehmen. Natürlich müssen zwar auch Fußgänger auf die Radfahrer Rücksicht nehmen und diesen ein Passieren ermöglichen.

Erhöhte Sorgfaltspflichten sind aber dem Radfahrer auferlegt, besonders bei unklarer Verkehrslage muss z.B. über Blickkontakt ein Konsens mit dem Fußgänger stattfinden. Wenn erforderlich, sogar auf Schrittgeschwindigkeit reduziert werden, damit sofort angehalten werden kann. (OLG Köln VersR 2002 1040, OLG Oldenburg NJW-RR 2004, 890);

Er muss besondere Rücksicht auf ältere, unaufmerksame oder schrecksame Fußgänger nehmen (OLG Koblenz VRS 42, 29; OLG Braunschweig VRS 4, 294)

Sachverhalt, wenn der Gehweg für Radfahrer freigegeben ist (Zeichen 239)

Dieses Zusatzschild bedeutet für den Radfahrer nur ein Benutzungsrecht auf dem Gehweg.

Er darf auch nur mit Schrittgeschwindigkeit unterwegs sein. Den Belangen der Fußgänger kommt in diesem Fall besondere Bedeutung zu.

OLG Oldenburg NJW-RR 2004, 890 vom 09.03.2004

KURZ GEMELDET

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – auch beim Blinken

Ein Wartepflichtiger sollte sich nicht grundsätzlich darauf verlassen, dass ein Blinkender auch tatsächlich abbiegt.

Auch er haftet zum Teil in einem solchen Fall, falls es zu einer Kollisi-

on kommt, wenn es für ihn keine weiteren Anhaltspunkte gab, die die Vermutung stützten, dass der Blinkende auch tatsächlich abbiegen werde, wie z.B. Verlangsamung des Tempos oder Einleiten eines Abbiegevorgangs.

Jedoch muss sich der Blinkende aus der Betriebsgefahr heraus ein Mitverschulden von einem Drittel an-

rechnen lassen, da das Blinken ist Mitursache für den Unfall ist.

OLG Nürnberg AZ: 5 U 206/13

§ 316 StGB

Auch der Führer einer Pferdekutsche ist ab einem Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille absolut fahruntüchtig.

OLG Oldenburg, Urt. v. 24.2.2014, AZ: 1 Ss 204/13)



GRENZEN „FAKTISCHES ÜBERHOLVERBOT“

Wer unter Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, muss sich im Falle eines Unfalls nur dann einen Verstoß gegen ein sog. „faktisches Überholverbot“ vorhalten lassen, wenn der Unfall sich beim Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht ereignet hätte. Außerdem schützt ein „faktisches Überholverbot“ nicht auch den von einer Parkplatzausfahrt in die Straße einbiegenden Verkehrsteilnehmer sondern nur die von einem gesetzlichen Überholverbot Geschützten.

Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Hamm wurde durch das Oberlandesgericht abgeändert. Im vorliegenden Fall befuhr der Kläger mit seinem Motorrad eine Straße innerorts. Im Bereich der Parkplatzein- und ausfahrt eines an der linken Straßenseite gelegenen Lebensmittelmarktes überholte der Kläger ein vor ihm mit ca. 50 km/h fahrendes Fahrzeug, überschritt dabei die innerorts zulässige Höchst-

geschwindigkeit. Just in diesem Moment bog der Beklagte mit seinem Pkw von einem Parkplatz nach rechts in die besagte Straße und kollidierte mit dem ihm entgegenkommenden, sich bereits im Überholvorgang befindlichen Motorrad des Klägers. Das Motorrad hatte einen Totalschaden, der Kläger verletzte sich das linke Sprunggelenk und die rechte Ferse. Er verlangte vom Beklagten Schadenersatz in Höhe von 100 % und hatte damit Erfolg. Ihm wurden 8000 Euro Schmerzensgeld und ca. 11.500 Euro materieller Schadenersatz zugesprochen. Es war ein unfallanalytisches Sachverständigen-gutachten eingeholt worden und diesem zufolge sei allein der Beklagte für den Unfall verantwortlich. Er hätte bei der Einfahrt vom Parkplatz auf die Straße die Gefährdung des Klägers als Teilnehmer des fließenden Verkehrs ausschließen müssen. Aber bereits nach 6 m sei er mit dem Motorradfahrer kollidiert. Den Kläger treffe kein Mitverschulden, das man bei der Haf-

tungsabwägung berücksichtigen müsse. Das Anfahren des Beklagten sei für ihn bei Beginn seines Überholvorgangs nicht erkennbar gewesen. Nach der Straßenverkehrsordnung ist nur ein Geschwindigkeitsverstoß festzustellen. Es wird ihm in diesem Zusammenhang nicht angelastet, dass er den Überholvorgang mit mehr als der zulässigen Geschwindigkeit durchführte. Der Geschwindigkeitsverstoß begründet nur dann ein „faktisches Überholverbot“, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte bei Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Dies sei laut dem vorliegenden Sachverständigenurteil aber nicht anzunehmen. Der Geschwindigkeitsverstoß war nicht die eigentliche Ursache des Unfalls. Überholverbote schützen nur den nachfolgenden und den Gegenverkehr, nicht den von einem Parkplatz auf die Straße einfahrenden Verkehrsteilnehmer.

OLG Hamm, AZ: 9 U 149/13 vom
04.02.2014

FLEISSIGE FAMILIENANGEHÖRIGE

Finanzbehörden haben generell ein waches Auge, ob die Beschäftigung eines Ehegatten oder der Kinder genauso wie bei einem außenstehenden Dritten abläuft, denn nur dann können entstandene Kosten als Betriebsausgaben anerkannt werden. Aber auch dann, wenn die Angehörigen mehr als vertraglich festgelegt arbeiten, müssen die Finanzämter bei Familienunternehmen den Lohn für Verwandte als Betriebsausgabe steuermindernd anerkennen.

Im vorliegenden Fall hatten die Eltern des Firmeninhabers weit mehr als vertraglich vorgesehen war, gearbeitet. Arbeitnehmer, die nicht familiär mit dem Unternehmen verbunden sind, würden sich auf so etwas nicht einlassen, hat daraufhin das Finanzamt argumentiert, weshalb die Verträge unwirksam seien. Die Richter des Bun-

desfinanzhofes entschieden aber zugunsten des Firmeninhabers. Wichtig sei, dass die beschäftigten Familienmitglieder für ihre Vergütung die vereinbarte Gegenleistung erbringen.

Arbeiten sie sogar mehr, spiele das steuerlich keine Rolle, unbezahlte Mehrarbeit sei auch keineswegs unüblich, branchenabhängig kommt dies durchaus vor. Außerdem sind Gehalt und Sozialabgaben bei der Steuer immer dann absetzbar, wenn Unternehmer mit ihren Angehörigen zu marktüblichen Bedingungen Arbeitsverträge abschließen - besonders im Hinblick auf Lohn, Gehalt und Zusatzleistungen wie z.B. Firmenwagen oder betriebliche Altersvorsorge. Bei Teilzeitkräften ist es ratsam, die geleistete Arbeit durch Stundenzettel zu belegen. Dann sind die Vorteile bei der Gewerbe- und Einkommensteuer sicher.

BFH, AZ: X R 31/12

KURZ GEMELDET

§ 31a StVZO

Eine Fahrtenbuchauflage, die erst geraume Zeit nach Begehung des Verkehrsverstoßes verhängt wird, kann als unverhältnismäßig anzusehen sein.

Ob dies der Fall ist, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der notwendigen Ermittlungen, der Geschäftsbelastung der betroffenen Behörde und des Verhaltens des Fahrzeughalters zu beurteilen

Hier für den Fall einer Fahrtenbuchauflage knapp 18 Monate nach Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens verneint.

OVG Niedersachsen, Urt. v.
23.01.2014, AZ: 12 LB 19/13

NACHTRÄGLICHE KORREKTUR DER EINNAHME-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG MÖGLICH

Bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung sind anders als bei einer Bilanzierung die bezahlten Vorsteuern und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt als Betriebsausgaben, die vereinnahmte Umsatzsteuer und Umsatzsteuererstattungen durch das Finanzamt als Betriebseinnahmen im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen.

In einem Fall, der dem BFH vorlag, hatte ein Steuerpflichtiger vergessen, seine Umsatzsteuerzahlungen, die er an das Finanzamt geleistet hatte, als Betriebsausgaben geltend zu machen. Das Finanzamt hatte den Gewinn übernommen; als der Steuerpflichtige seinen Fehler bemerkte und eine Änderung des Bescheides beantragte, war dieser bereits bestandskräftig. Strittig war nun, ob es sich bei den fehlenden Umsatzsteuerzahlungen

um Schreib- oder Rechenfehler oder eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit beim Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 129 Abgabenordnung (AO) handelt. Denn diese kann die Finanzbehörde jederzeit, also auch nach Bestandskraft des Bescheides, berichtigen und muss dies auch, wenn es im berechtigten Interesse des Steuerpflichtigen liegt.

Das Finanzamt argumentierte, dass der Sachbearbeiter die Unrichtigkeit nicht ohne weitere Prüfung habe erkennen können, da die tatsächlich geleisteten Zahlungen nicht aus den Erklärungen erkennbar waren. Entsprechende Erkenntnisse hätte der Sachbearbeiter nur durch weitere Ermittlungen bei einer anderen Stelle oder durch eine Abfrage am PC gewinnen können. Damit könne es sich nicht um eine offenbare Unrichtigkeit

handeln. Der BFH hielt dem entgegen, dass das Finanzamt aufgrund der gleichzeitig eingereichten Umsatzsteuererklärung, aus der die geleisteten Vorauszahlungen hervorgingen, hätte erkennen müssen, dass es sich nur um ein mechanisches Versehen des Steuerpflichtigen gehandelt habe. Damit liege, wie bspw. bei Eingabe- oder Übertragungsfehlern, eindeutig eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 129 AO vor und somit nicht ein Fehler bei der Auslegung oder Anwendung eines Gesetzes bzw. eine unrichtige Tatsachenwürdigung, die die Anwendung des § 129 AO ausschließen.

Die entsprechenden Bescheide waren daher trotz Bestandskraft zu berichtigen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



KURZ GEMELDET

Steuern hinterzogen - Fahrverbot?

Mehrere Bundesländer fordern, dass Steuerbetrüger den Führerschein abgeben sollen. Auf der Justizministerkonferenz rannte dieses Thema offene Türen ein. Man sieht es als adäquates Mittel an, um Verkehrssünder auf den richtigen Weg zu bringen. Für Wohlhabende ist ein saftiges Bußgeld leicht zu verschmerzen, aber mit Führerscheinentzug bestraft zu werden, ist auch für diesen Personenkreis ein Anreiz für Wohlverhalten.

Es wird als sinnvoll angesehen, das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht zu etablieren, und dies nicht nur für Steuerbetrüger sondern für alle Delikte. Bislang durften Fahrverbote nur bei verkehrsbezogenen Delikten verhängt werden. Die Sprecherin des Bundesjustizministeriums lässt noch offen, wann und in welcher Form Fahrverbote als mögliche Alternative zu Freiheitsstrafen und Geldbußen im Strafrecht umgesetzt werden. Könnte nur sein, dass es für die wirklich Reichen doch kein allzu abschreckendes Unterfangen wird, da dieser Personenkreis sich dann auch einen Chauffeur leisten kann.

§ 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO

1. Gibt der Halter eine Person mit Wohnsitz im Ausland als Fahrer an, ist die Bußgeldbehörde nicht verpflichtet, alle weiteren Ermittlungsmaßnahmen unmittelbar gegen diese Person zu richten. Vielmehr kann sie sich insbesondere aufgrund der Schwierigkeiten, die mit Ermittlungen im Ausland verbunden sind, zur Plausibilisierung der Angaben des Halters zunächst an diesen oder an andere Personen wenden oder, sofern sie einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht gegen eine andere Person hegt, erst diesem nachgehen.

2. Die Auferlegung eines Fahrtenbuches nach § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO setzt nicht voraus, dass der Fahrzeughalter die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu vertreten hat.

Die Führung eines Fahrtenbuchs kann daher auch dann angeordnet werden, wenn der Fahrzeughalter an der Feststellung mitgewirkt hat, die gebotenen Ermittlungsbemühungen der Behörde jedoch gleichwohl erfolglos geblieben sind.

OVG NRW, Beschl. v. 11.11.2013,
AZ 8 B 1129/13

§ 142 StGB; § 31a StVZO

Die Erstreckung der Fahrtenbuchauflage auf alle Fahrzeuge des Halters kommt im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung und ausreichenden Sachverhaltsaufklärung auch dann in Betracht, wenn nur eine gewichtige Verkehrsstrafat vorliegt, aber aufgrund des Verhaltens des Halters und seiner Nutzungsgepflogenheiten auch mit anderen Fahrzeugen künftig unaufklärbare einschlägige Zuwiderhandlungen zu erwarten sind.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v.
14.1.2014, AZ: 10 S 2438/13

§§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2a StVG; §§ 3, 49 Abs. 21 Nr. 3 StVO; §§ 16, 71 Abs. 1, 79 Abs. 1 Nr. 3 OwiG; § 267 Abs. 5 StPO; § 4 Abs. 1 Nr. 1 BkatV; Nr. 11.3.9 (Anhang Tab. 1c) BKat

Die durch ein Übergeben eines betrunkenen Fahrgastes befürchtete Verunreinigung des Wageninnenraums eines Taxis vermag eine zur schnelleren Erreichung der nächstgelegenen Autobahnausfahrt begangene Geschwindigkeitsüberschreitung regelmäßig schon mangels Geeignetheit des zur Gefahrenabwehr eingesetzten Mittels nicht nach § 16 OWiG zu rechtfertigen.

OLG Bamberg, Beschl. v.
4.9.2013, AZ: 3 SsOWi 1130/13

ANZEIGE

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925

Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)

Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966 | Dauer: 6 Tage

10.-15.11.14 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen,

Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal

bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11

(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

GESETZGEBUNGSVERFAHREN ZUM MINDESTLOHN (MILOG)

Am 03.07.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 11.07.2014 zugestimmt. Damit beträgt der Mindestlohn ab 01.01.2015 grundsätzlich 8.50 Euro brutto je Zeitstunde.

Im Gesetz ist jedoch nicht ausdrücklich geregelt, wie sich dieser Mindestlohn konkret zusammensetzt.

Monatsgehälter, Stück- und Akkordlöhne müssen zur Überprüfung auf die Vergütung pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde umgerechnet werden. Auch Zulagen bspw. für Nachtschichtdienst, Leistungs- und Schmutzzulagen sind wohl in die Berechnung einzubeziehen. Jahresleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld bleiben möglicherweise unberücksichtigt, so dass betroffene Arbeitgeber evtl. den Stundenlohn anheben und dafür die Jahresleistungen senken könnten, soweit dies möglich ist.

Die Einbeziehung von Sachleistungen gestaltet sich sowohl von der Bewertung als auch von der Umrechnung in einen Stundenlohn als schwierig, auch wenn sie monatlich geleistet werden. Vermögenswirksame Leistungen da-

gegen sind in der Regel längerfristig angelegt und zweckbestimmt für die Vermögensbildung des Arbeitnehmers vorgesehen; Damit sind sie wohl nicht in die Mindestlohnberechnung einzubeziehen.

Ab 2016 soll die Höhe der Lohnuntergrenze alle zwei Jahre von einer Mindestlohn-Kommission festgelegt werden, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

Zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns sollen bei der Zollverwaltung 1600 Mitarbeiter zusätzlich eingestellt werden. Arbeitgebern, die den Mindestlohn nicht zahlen, droht ein Bußgeld.

Folgende Ausnahmen und Übergangsregelungen vom Mindestlohn wurden beschlossen:

- Ausgenommen sind junge Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss bis zum Alter von 18 Jahren.
- Auszubildende und ehrenamtlich Tätige erhalten keinen Mindestlohn
- Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Arbeit waren und Lohnkostenzuschüsse von der Arbeits-

agentur erhalten haben, können für eine Einstiegsphase von sechs Monaten zu weniger als 8.50 Euro je Stunde beschäftigt werden.

- Pflichtpraktika und freiwillige Praktika bis zu drei Monaten während der Ausbildung oder dem Studium sind ebenfalls ausgenommen. Nach Abschluss der Ausbildung gilt der Mindestlohn auch für Praktikanten, es sei denn, sie vertiefen ihre Kenntnisse in einem anderen als dem bereits erlernten Beruf.
- Für Saisonarbeiter bspw. in der Landwirtschaft oder der Gastronomie gilt der Mindestlohn ebenfalls ab 2015. Kost und Logis können angerechnet werden. Befristet auf vier Jahre werden die Tage der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht von bisher 50 auf nunmehr 70 erhöht.
- Für Zeitungszusteller erfolgt zwischen 2015 und 2017 eine stufenweise Einführung. 2015 können 75 % des Mindestlohns bezahlt werden, 2016 noch 85 %.
- Einzelne Branchen, die bereits Vereinbarungen unterhalb 8.50 Euro/h getroffen haben, können diese bis Ende 2016 beibehalten.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

ANZEIGE



Verkehrsfachschule G. Dunkel
Bonner Straße 46
50374 Erftstadt
Tel: 02235/466419
Fax 02235/466994

Alle Termine auf
www.fahrlehrer-campus.de

AKTUELLES GESETZGEBUNGSVERFAHREN

„Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (StÄndAnpG-Kroatien) – hinter diesem verabschiedeten Gesetz mit seinem sperrigen Titel verbergen sich außer dem notwendigen Änderungsbedarf aufgrund des Kroatien-Beitritts zur EU zahlreiche, überwiegend technische und redaktionelle Änderungen.

Diese dienen u. a. zur Vereinfachung. Einige davon sollen hier kurz vorgestellt werden; die Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2015. Ausnahmen werden ausdrücklich erwähnt:

Abgabe von Lohnsteueranmeldungen

Der Grenzbetrag für die jährliche Abgabe wird von 1.000 Euro auf 1.080 Euro erhöht. Damit werden Arbeitgeber entlastet, die genau eine geringfügig beschäftigte Person mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 Euro angestellt haben (20 % pauschale Lohnsteuer i.H.v. 90 Euro x 12 = 1.080 Euro).

Krankenversicherung

Die vorgesehenen individuellen Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung durch den Arbeitnehmer sollen ab 2015 bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden; der individuelle Zusatzbeitrag ersetzt den bisherigen pauschalen Arbeitnehmer-Beitragsanteil von 0,9 %.

Lohnsteuerabzug

Die Steuertarfermäßigung für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll bereits im LSt-Abzugsverfahren zum Vorteil der Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Lohnsteuerbescheinigungen

Eine Änderung der Lohnsteuerbescheinigung nach Ablauf des Kalenderjah-

res ist bisher nicht möglich gewesen. Jetzt kann geändert werden, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beiträge z.B. durch eine Unterschlagung verschafft hat. Die berichtigte Lohnsteuerbescheinigung muss an den Arbeitnehmer und ans Finanzamt übermittelt werden.



Freistellungsauftrag bei Banken

Kreditinstitute können auch für vor dem 01.01.2011 ausgestellte Freistellungsbekundungen die steuerliche Identifikationsnummer ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abrufen.

Das bisherige Widerspruchsrecht entfällt. Bei nach dem 01.01.2011 erteilten Freistellungsaufträgen ist dies bereits der Fall.

Kindergeld

Bei Ableistung des neuen Freiwilligendienstes nach dem EU-Programm „Erasmus+“ besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.

Ausbildungsfreibetrag

Es wird klargestellt, dass seit 2012 keine Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes erfolgt und dies nicht nur für das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag gilt, sondern auch für den Ausbildungsfreibetrag gem. § 33a Abs. 2 EStG.

Unterhaltsleistungen

Zur Verhinderung von Fehlern und Missbrauch muss der Unterhaltsleistende künftig die steuerliche Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angeben, wenn dieser unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

Der Unterhaltsempfänger ist verpflichtet, dem Leistenden seine ID-Nummer mitzuteilen; tut er dies nicht, kann der Zahlungsverpflichtete die Nummer bei seinem Finanzamt erfragen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 8 dieser Ausgabe. Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.

Fahreignungsseminar

SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen diese auch kostenlos in digitaler Form zugestellt, damit sie sie für Ihre Fahreignungsseminare ausdrucken können.

**Preis:130 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)